

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Verordnung vom 19.07.1844 publ. 23.07.1844

einzelnen Falle zu erkennenden Strafsgattung herabzugehen, auch auf die Fälle auszudehnen, wo nach den Bestimmungen des Art. 114. des Strafgesetzbuchs wegen mehrerer zusammentreffenden strafbaren Handlungen desselben Uebeltäters auf eine höhere Strafe zu erkennen sein würde.

Urkundlich Unserer zc.

32) Regierungs = Bekanntmachung v.
19. Juli, publ. den 23. Juli 1844.

Errichtung eines
Consulats zu Ge-
nua betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann G. B. Bacigalupo fu Stefano zu Genua zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Sardinischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Sever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obengedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.